



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 67.696/2/V
vom 10. August 2020

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung und
Aufhebung gewisser Bestimmungen im Hinblick auf die
Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die
Anerkennung von Berufsqualifikationen‘

Am 30. Juni 2020 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Bildung, Forschung und Erziehung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen* bis zum 14. August 2020 verlängert wurde, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Abänderung und Aufhebung gewisser Bestimmungen im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der zweiten Ferienkammer am 10. August 2020 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jacques JAUMOTTE, Präsident des Staatsrates und Martine BAGUET, Kammerpräsident, Luc CAMBIER, Staatsrat, und Béatrice DRAPIER, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 10. August 2020 abgegeben.

*

* Diese Frist ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 *in fine* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘, dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli einsetzt oder zwischen dem 15. Juli und dem 15. August abläuft.

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

VORANGEHENDE FORMVORSCHRIFTEN

Aufgrund von Artikel 28 Absatz 1 Nr. 1 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15. Juni 2011 ‚zur Ausführung des Dekretes vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ ist das vorherige Gutachten des Finanzinspektors insbesondere erforderlich, wenn das Einverständnis des Haushaltsministers gemäß Artikel 25 dieses Erlasses erforderlich ist.

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Nr. 1 dieses Erlasses holt der zuständige Fachminister das Einverständnis des Haushaltsministers für jeden Entwurf eines Dekretes oder eines Erlasses mit Verordnungscharakter ein, welcher der Regierung zum Beschluss vorgelegt werden soll und einen Einfluss auf die Einnahmen oder Ausgaben haben kann. Zu diesem Zweck legt er dem Haushaltsminister das Gutachten des Finanzinspektors vor.

Im vorliegenden Fall wurde das Gutachten des Finanzinspektors erst am 17. Juni 2020 also nach dem Einverständnis des Haushaltsministers, abgegeben, das bereits am 12. Juni 2020 erteilt worden ist. Daraus ergibt sich, dass diese Formvorschrift nicht rechtmäßig erfüllt worden ist.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

1. Da die Gesetzgebungsabteilung nicht einsieht, auf welcher Grundlage der entworfene Erlass die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 ‚über die Anerkennung von Berufsqualifikationen‘ umzusetzen hat, ist der Titel des Erlassentwurfs anzupassen, um jede Verwirrung über seinen Tragweite zu vermeiden.

Sollte der Verfasser des Entwurfs diesen Standpunkt nicht teilen, sollte der entworfene Erlass dann um einen Artikel 1 ergänzt werden, aus dem hervorgeht, dass der entworfene Erlass die Richtlinie 2005/36/EG gemäß Artikel 63 der genannten Richtlinie teilweise umsetzt¹.

2. In dem zweiten Absatz der Präambel sind die Wörter „Artikel 7 und Artikel 54 § 1“ durch die Wörter „Artikel 7 und Artikel 54 Absatz 1“ zu ersetzen.

3. Die Artikel 1 bis 3 des Entwurfs finden ihre Rechtsgrundlage in den Artikeln 3.33 § 3 und 3.34 § 4 des Dekrets vom 27. Juni 2005 ‚zur Schaffung einer Autonomen Hochschule‘.

Somit ist der dritte Absatz der Präambel zu ergänzen.

4. In dem entworfenen Erlass muss man einen neuen Artikel einfügen, um das Wort „Diplomarbeit“ durch das Wort „Studienabschlussarbeit“ in Artikel 4 Absatz 1 des abgeänderten Erlasses zu ersetzen.

5. In Artikel 4 Nr. 1 des Entwurfs sind die Wörter „vom 12. Juli 2001 und vom 16. November 2006“ durch die Wörter „vom 16. November 2006 und vom 9. Dezember 2010“ zu ersetzen.

6. Es gibt keinen Grund, von der in Artikel 53, Absatz 4, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ festgelegten üblichen Regel hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnungstexte abzuweichen.

Eine Bezugnahme auf das Datum der Verabschiedung des Erlasses ist auf jeden Fall unannehmbar, da diese Vorgehensweise sich im Lichte der Rechtssicherheit und des Grundsatzes der Nichtrückwirkung von Verwaltungsakten problematisch auswirkt.

¹ Der Verfasser des Entwurfs sollte auch darauf aufmerksam gemacht werden, dass in diesem Fall gemäß Artikel 63 der Richtlinie 2005/36/EG die Kommission der Europäischen Union unverzüglich über die sich aus dem entworfenen Erlass ergebenden Rechtsvorschriften unterrichtet werden muss.

Es wäre besser, vorzusehen, dass der Erlass am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft tritt, wobei der Verfasser des Entwurfs für die rechtzeitige Veröffentlichung dieses Erlasses sorgt.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT DES STAATSRATS

Béatrice DRAPIER

Jacques JAUMOTTE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY